



ANTRAG AUF SATZUNGSÄNDERUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES DSC ARMINIA BIELEFELD E.V. AM 16. NOVEMBER 2026

Der Vorstand beantragt, die Satzung des DSC Arminia Bielefeld e.V. in §9 Organe, um den Artikel 9.a Inkompatibilitätsklausel zu ergänzen:

§ 9a Inkompatibilität:

(1) Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des DSC Arminia Bielefeld e.V. dürfen keine Personen sein, die Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen sind, die zu mehreren Lizenznehmern (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga) bzw. Teilnehmern am Spielbetrieb der 3. Liga oder deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichen Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

(2) Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen eines anderen Lizenznehmers (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga) bzw. eines anderen Teilnehmers am Spielbetrieb der 3. Liga bzw., sofern vorhanden, von dessen Komplementärin oder von deren Mutterverein (mit Ausnahme des eigenen Muttervereins) keine Funktionen in Organen des DSC Arminia Bielefeld e.V. übernehmen.

(3) Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des DSC Arminia Bielefeld e.V. können der DFL e.V. und/oder die DFB GmbH & Co. KG auf begründeten Antrag eine Ausnahmegenehmigung von Absatz 1 und 2 erteilen.

Begründung:

Die Inkompatibilitätsklausel ist eine verbandsspezifische Vorschrift für den deutschen Profifußball, die sicherstellen soll, dass keine personellen Verflechtungen oder Interessenkonflikte zwischen Funktionsträgern verschiedener Clubs entstehen.

Sie verbietet es Personen, die für ein Unternehmen oder Organ tätig sind, das Verbindungen zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften unterhält, gleichzeitig ein Kontroll- oder Führungsorgan im eigenen Verein zu besetzen – und umgekehrt.

Die Klausel stellt eine rechtliche Anforderung im Rahmen des DFL-Lizenzierungsverfahrens dar.

DSC ARMINIA BIELEFELD



Ermächtigungsklausel:

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung redaktionell anzupassen, soweit dies vom Registergericht oder der zuständigen Finanzbehörde zur Beseitigung offensichtlicher Unrichtigkeiten, zur Herstellung der Registerfähigkeit oder zur Sicherstellung der steuerlichen Anerkennung verlangt wird. Die Ermächtigung umfasst keine Änderung oder Ergänzung des sachlichen Regelungsgehalts, der Zuständigkeiten, der Vertretungsmacht oder sonstiger Rechte und Pflichten. Weitergehende Änderungen bedürfen eines erneuten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

